

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 47. Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Verordnung vom 10. Oktober 1905 über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege. S. 151. — Nr. 48. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Osterlamm und Grünhain betr. S. 152. — Nr. 49. Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. S. 153. — Nr. 50. Verordnung, die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betr. S. 159. — Nr. 51. Verordnung, „Creolin“ betr. S. 160. — Nr. 52. Nachtrags-Verordnung zu den Vorschriften über Leichentransporte vom 28. Mai 1903. S. 161. — Nr. 53. Verordnung zur Ausführung des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 1898/24. April 1906. S. 162. — Nr. 54. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung eines Truppenübungsplatzes nördlich von Königsbrück betr. S. 162. — Nr. 55. Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 26. Februar 1906. S. 163.

Nr. 47. Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Verordnung vom 10. Oktober 1905 über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (G. u. V.-Bl. S. 237);

vom 25. Juli 1907.

Infolge der Herausgabe einer besonderen Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege treten in der Verordnung vom 10. Oktober 1905 folgende Änderungen ein:

1. Zeile 1 und 12 ist für „Landesdelegierten“ einzutragen „Territorialdelegierten“.
2. Zeile 2. Für „§ 210 Punkt 5 der Kriegs-Sanitätsordnung die Leitung und“ ist zu setzen „Ziffer 48 der Dienstvorschriften für die freiwillige Krankenpflege die“.

3. Zeile 3. Die Worte „§ 205“ bis „Sanitätsordnung“ sind zu streichen und ist dafür zu setzen: „Ziffer 3 der Dienstvorschriften für die freiwillige Krankenpflege“.

Dresden, den 25. Juli 1907.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Frhr. v. Hausen.

Für den Minister:

Merz.

Tilke.

Gegenwärtig wird die Stelle des Territorialdelegierten vom Generalleutnant z. D. von Schmalz wahrgenommen.

Nr. 48. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Osterlamm und Grünhain betreffend;

vom 29. Juli 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V. = Bl. S. 153) für den Bau einer öffentlichen Straße zwischen Osterlamm und Grünhain, Reststrecke der Straßenverbindung Graul—Grünhain, samt Anschluß an die Grünhain=Elsterleiner Staatsstraße in Gemäßheit des von dem Finanzministerium und der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg genehmigten Planes an die Gemeinden Grünhain und Waschleithe für ihren von der Anlage betroffenen Flurbezirk das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 29. Juli 1907.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rüger.

Knüpper.

Nr. 49. Verordnung

über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln;

vom 30. Juli 1907.

In Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni dieses Jahres wird die Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 (G. u. V. Bl. S. 579) folgendermaßen abgeändert:

I. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

II. Dem § 4 wird als 2. Absatz angefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckvorschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

III. Die Anlagen A und B erhalten die nachstehenden Fassungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Dresden, am 30. Juli 1907.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Diege.

Anlage A.

1. Adlersluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Luges.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).

7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropſin Bödikers (auch als Waſſerſuchtselixier oder Hydrops-Eſſenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineuraſthin (auch als Nervenahrung Hartmanns).
13. Antipofitin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antituffin.
16. Aſthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Aſthmapulver Schiffmanns (auch als Aſthmador).
18. Aſthmapulver Zematone, auch in Form der Aſthmazigaretten Zematone (auch als antiaſthmatiſche Pulver und Zigaretten des Apothekers Eſcouflaire).
19. Augenwaſſer Whites (auch als Dr. Whites Augenwaſſer von Ehrhardt).
20. Auſſchlagſalbe Schüzes (auch als Uni-verſalheilſalbe oder Uni-verſalheil- und Auſſchlagſalbe Schüzes).
21. Baſſam Bilfingers.
22. Baſſam Lamperts (auch als Gichtbaſſam Lamperts oder Lampert-Stepf-Baſſam).
23. Baſſam Pagliano (auch als Tripperbaſſam Pagliano).
24. Baſſam Sprangers (auch als Sprangerſcher).
25. Baſſam Thierrys (auch als allein echter Baſſam Thierrys, engliſcher Wunderbaſſam oder engliſcher Baſſam Thierrys).
26. Beinſchäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüzes.
29. Blutreinigungſtee Wilhelms (auch als antiarthritiſcher und antirheumatiſcher Blutreinigungſtee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Uni-verſal-Bräune-Einreibung und Diptheritiſtinktur).
31. Bruchbaſſam Tanzers.
32. Bruchſalbe des pharmazeutiſchen Bureaus Balkenberg (Balkenburg) in Holland (auch als Paſtor Schmits Bruchſalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.

36. Embrocaction Ellimans (auch als Universal embrocaction oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocaction etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eufalyptusmittel Heß' (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferrromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lausers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matico).
58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
60. Kava Lahr's (auch als Kavakapseln Lahr's, Santalol Lahr's mit Kavaharz oder Kavaharz Lahr's mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Lufsafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.

65. Kräutertee Lück's.
66. Kräuterwein Ulrich's (auch als Hubert Ulrich'scher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf-Kur Haig's (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haig's).
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Ferne'st's (auch als Ferne'st'sche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tacht's.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrich'sches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkräftelixer Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Drffin (Baumann Drffsches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pectoral Bock's (auch als Hustenstiller Bock's).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebaut's (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
96. Santal Gröbners.

97. Sarsaparillian Myers (auch als Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparill-
extrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs-
und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup
Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselizier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder
Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtmittel Konekys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der
Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Wessels.
118. Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterfognat-Emulsion Sticks).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianinwein).
121. Vulneralcrème (auch als Wundercrème Vulneral).
122. Wundensalbe, konzeffionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Zahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilmittel Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konekhs (auch als Konekhs Helmintheneextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E-Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. **Gout and rheumatic pills Blairs.**
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konekhs (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. **Remedy Alberts** (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).

29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

Nr. 50. Verordnung,

die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend;

vom 3. August 1907.

Nachdem der Bundesrat laut der unter ☉ nachstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1907 bestimmt hat, daß Eintalerstücke deutschen Gepräges vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung Eintalerstücke deutschen Gepräges bis zum 30. September 1908 zwar in Zahlung und zur Umwechslung anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die eingelösten Taler sind, soweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können,

- a) von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Überschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder einer anderen unmittelbar Überschüsse einliefernden Kasse umzuwechseln,
- b) von den anderen Kassen zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse mitzuwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Staatskassen eingehenden Taler werden von der Reichsbank noch bis zum 15. Oktober 1908 angenommen werden.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung gelangen, die bereits seit 1. Januar 1901 außer Kurs gesetzt sind (Verordnung vom 15. Dezember 1900, G. u. V.-Bl. S. 957), wird den Kassenbeamten noch besonders zur Pflicht gemacht, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräges zu achten.

Dresden, den 3. August 1907.

Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen. v. Schlieben.

Für den Minister des
Innern:

Dr. Schelscher.

Für den Minister der auswärtigen
Angelegenheiten:

v. Stieglitz.

Lieblicher.



Bekanntmachung.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Absatz 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.=G.=Bl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Frhr. v. Stengel.

Nr. 51. Verordnung,

„Creolin“ betreffend;

vom 3. August 1907.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob Creolin als ein nach der Verordnung vom 22. Februar 1906 zu den Giften gehöriges Arsenolpräparat anzusehen ist, wird hiermit bekannt gegeben, daß dies nach Ansicht des Landesmedizinalkollegiums und des Kaiserlichen Gesundheitsamts nicht der Fall und Creolin somit frei verkäuflich ist.

Dresden, am 3. August 1907.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dieke.

Nr. 52. Nachtrags=Verordnung

zu den Vorschriften über Leichentransporte vom 28. Mai 1903
(G.= u. V.=Bl. S. 494);

vom 7. August 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält § 3 unter b der Verordnung vom 28. Mai 1903, Leichentransporte betreffend, folgende Fassung:

§ 3.

Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise beigebracht worden sind:

b) eine nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des für den Medizinalbezirk, zu dem der Sterbeort, oder — für den Fall der Wiederausgrabung — der bisherige Bestattungsort gehört, zuständigen Bezirksarztes und rücksichtlich der in Militär Lazaretten oder in einer sonstigen unter einem Chefärzte stehenden Militär=Heilanstalt (Krankenhaus, Genesungsheim) verstorbenen Personen des betreffenden Chefarztes über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; den Chefärzten stehen deren Stellvertreter gleich, sofern sie zum aktiven Heere gehörende Militärärzte oder beamtete Ärzte sind; aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehen, ob deren Aussteller die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehen werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzte nicht behandelt worden ist;.

Dresden, am 7. August 1907.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Gebhardt.

Nr. 53. Verordnung

zur Ausführung des Schlachtviehversicherungsgesetzes
vom 2. Juni 1898/24. April 1906;

vom 12. August 1907.

§ 10 Absatz 9 der Ausführungsverordnung zum Schlachtviehversicherungsgesetze vom 2. November 1906 (G. u. V.-Bl. S. 364) erhält folgende Fassung:

Für die Abschätzung der Verluste bei der Beanstandung einzelner Fleischteile tritt, dafern der Besitzer auf die Schätzung durch den Ortschätzungsausschuß verzichtet, ein vereinfachtes Verfahren in der Weise ein, daß ein Vertreter der Gemeindebehörde allein oder in Gemeinschaft mit dem Tierarzte oder Fleischbeschauer die Gewichts- und Wertbestimmungen vornimmt und die Nachweise zur Begründung des Anspruchs prüft.

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. August 1907.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

Nr. 54. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung eines Truppenübungsplatzes nördlich von Königsbrück;

vom 17. August 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) dem Reichsfiskus zur Herstellung eines Truppenübungsplatzes nördlich von Königsbrück in Gemäßheit des von dem Kriegsministerium genehmigten Planes in Ansehung der Flurstücke 224, 228, 229, 232, 233, 233 a, 233 b, 364 a, 364 b, 367 des Flurbuchs für Steinborn, 427 des Flurbuchs für Weißbach, 184, 187 des Flurbuchs für Schmorkau, 90, 93 c des Flurbuchs

für Zietsch, 42, 465, 513, 630, 879, 880, 881, 882, 983 des Flurbuchs für Otterdüh, 76, 81 des Flurbuchs für Krakau D. S., 106, 108, 115, 123, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 150 des Flurbuchs für Krakau M. S., 385, 387 B und 388 B des Flurbuchs für Sella sowie des an dem Flurstücke Nr. 142 des Flurbuchs für Krakau M. S. bestehenden Pachtrechtes das Enteignungsrecht unter Anordnung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 17. August 1907.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rüger.

Hauswald.

Nr. 55. Verordnung

zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchen-
Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-
Ungarn vom 26. Februar 1906;

vom 17. August 1907.

Dem § 4 der Verordnung, die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend, vom 26. Februar 1906 wird folgender dritte Absatz angefügt:

Für Trabrennpferde ist die gleiche Ermächtigung dem Wiener Trabrennvereine, dem Budapester Trabrennvereine (Budapesti ügetöverseny egyesület) und dem Preßburger Trabrennvereine (Pozsonyi ügetöverseny egyesület) mit Einschränkung auf die Überführung der Trabrennpferde von den großen Trabrennplätzen von Österreich-Ungarn zu denen des Deutschen Reiches erteilt worden.

Als große Trabrennplätze gelten
in Deutschland:

die Trabrennbahnen

Berlin-Westend der Trabrenngesellschaft Berlin-Westend in Berlin,

Berlin-Weißensee des Rennklubs in Berlin,

Altona-Bahrenfeld des Altonaer Rennclubs in Altona,
München-Daglfing des Münchner Trabrenn- und Zuchtvereins in München;
in Osterreich-Ungarn:
die Trabrennplätze in Wien, Baden, Gmunden, Linz, Triest und Meran-
Maiz, sowie die Rennbahnen der Budapester und Preßburger Trabrennvereine
in Budapest und Preßburg.

Dresden, am 17. August 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

